

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Harald Koch, Richard Pitterle, Dr. Axel Troost und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/12344 –**

Auskünfte der Bundesregierung im Zusammenhang mit den Ankäufen sogenannter Steuer-CDs

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 27. September 2012 (Bundestagsdrucksache 17/10876) die Vereinbarung zwischen Bund und Länder bestätigt, dass „die Länder, denen Steuer-Daten angeboten werden, diese Offerten dem Bundeszentralamt für Steuern mitteilen.“, weiter heißt es: „Das jeweilige Land betreibt aber das weitere Verfahren in eigener Zuständigkeit und Verantwortung; vor einem Ankauf ist das Bundesministerium der Finanzen schriftlich zu unterrichten.“ Medienberichten war zu entnehmen, dass bezüglich der Handhabung des beschriebenen Verfahrens unterschiedliche Auffassungen zwischen dem Bundesminister der Finanzen und den Finanzministern der Länder bestünden (FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND vom 13. September 2012 „Lügenstreit um Kauf von Steuer-CDs“).

In der Antwort auf die Schriftliche Frage 23 der Abgeordneten Dr. Barbara Höll (Bundestagsdrucksache 17/10968) hat die Bundesregierung zum wiederholten Male keine Angaben zu den erfolgten Meldungen der Bundesländer an das Bundeszentralamt für Steuern sowie zu den konkreten Beteiligungen der Bundesregierung an den jeweiligen Anschaffungskosten gegeben. Daher ist weiterhin offen, über welche CD-Ankäufe die Bundesregierung wann im Einzelnen informiert wurde.

1. Wann wurde das in der Vorbemerkung der Fragesteller beschriebene Prozedere hinsichtlich des gegenseitigen Informationsaustausches zwischen den Bundesländern und dem Bund beschlossen, und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte dieser Beschluss (bitte mit Begründung)?

Die zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarte Verfahrensweise zum Umgang mit anonymen Angeboten wurde am 23. Februar 2010 getroffen.

Diese Verfahrensweise dient der Konkretisierung der in § 5 Absatz 1 Nummer 28 des Finanzverwaltungsgesetzes vorgesehenen Unterstützung der Finanzbehörden der Länder.

2. Bezieht sich das in der Vorbemerkung der Fragesteller genannte Verfahren auch auf die Entscheidung, ob das jeweilige Bundesland tatsächlich einen Ankauf durchführt (bitte mit Begründung)?

Die Entscheidung über den Ankauf obliegt dem jeweiligen Land.

3. Welche Folgen bzw. Sanktionen ergeben sich, wenn eine entsprechende Information durch ein Bundesland an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) unterbleibt (bitte mit Begründung)?

Sanktionen sind nicht vorgesehen.

4. Auf welche Weise erfolgt die Mitteilung hinsichtlich von Offerten an die Bundesländer über angebotene Steuer-CDs (oder andere Medienträger mit relevanten Steuerdaten) an das BZSt und/oder das Bundesministerium der Finanzen – BMF – (schriftlich, mündlich, per Fax usw.; bitte mit Begründung)?

Eine bestimmte Weise der Mitteilung ist in der Vereinbarung nicht vorgesehen.

5. Auf welche Weise erfolgt die Mitteilung hinsichtlich der Absicht einzelner Länder, konkret Steuer-CDs (oder andere Medienträger mit relevanten Steuerdaten) anzukaufen, an das BZSt und/oder das BMF (schriftlich, mündlich, per Fax usw.; bitte mit Begründung)?

Nach der vereinbarten Verfahrensweise teilen Länder, die Datenofferten annehmen wollen, dies dem BMF schriftlich mit.

6. Wurde zu den in den Fragen 4 und 5 genannten Vorgängen eine bestimmte Übermittlungs- bzw. Medienform und ein bestimmtes Prozedere hinsichtlich Art und Zeitpunkt der Informationsübermittlung einvernehmlich mit den Bundesländern bestimmt (bitte mit Begründung und ggf. den Angaben, wann und wo das vereinbart wurde)?

Nein.

7. Wurden auch nach Unterzeichnung des Steuerabkommens mit der Schweiz vom 21. September 2011 Offerten von Steuer-CDs (oder anderen Medienträgern mit relevanten Steuerdaten) an die Bundesländer, an das BZSt, unabhängig davon, in welcher Form die Meldung erfolgte, gemeldet (bitte mit Angabe der Anzahl der Meldungen)?

Details zu Offerten von Steuer-CDs (oder andere Medienträger mit relevanten Steuerdaten) können nicht öffentlich gemacht werden, ohne den Ermittlungszweck zu gefährden.

8. Welche Offerten von Steuer-CDs (oder anderen Medienträgern mit relevanten Steuerdaten) an die Bundesländer wurden von diesen an das BZSt gemeldet (bitte mit Nennung des Datums der Meldung, meldendes Bundesland und Form der Meldung)?

Es wird insofern auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

9. Welche konkreten Ankäufe von Steuer-CDs (oder anderen Medienträgern mit relevanten Steuerdaten) durch die Bundesländer wurden von diesen an das BZSt gemeldet (bitte mit Nennung des Datums der Meldung, meldendes Bundesland und Form der Meldung)?

Nach der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Umgang mit anonymen Daten wird dem Bundeszentralamt für Steuern nicht der Ankauf der Länder mitgeteilt.

10. In welchen Fällen, in denen die Bundesregierung Kenntnis von Offerten von Steuer-CDs (oder anderen Medienträgern mit relevanten Steuerdaten) an die Bundesländer hatte, hat die Bundesregierung das weitere Verfahren hinsichtlich des Datenankaufs federführend begleitet (bitte mit Nennung des Bundeslandes und Datum für die Dauer des Verfahrens)?

Die Bundesregierung war und ist nicht federführend beim Ankauf von Steuer-CDs (oder andere Medienträger mit relevanten Steuerdaten), siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 2.

11. In welchen Fällen, in denen die Bundesregierung Kenntnis von einer Offerte einer Steuer-CD (oder eines anderen Medienträgers mit relevanten Steuerdaten) an ein Bundesland hatte, hat sie gegenüber dem Bundesland den Ankauf befürwortet (bitte mit Einzeldarstellung der jeweiligen Fälle und Datum der Entscheidung)?

Die Bundesregierung hat Kenntnis von insgesamt fünf Daten-CDs seit 2008. Diese sind in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen erworben worden. Beteiligt waren in 2008, 2010 (zwei Daten-CDs) und 2011 das Land Nordrhein-Westfalen und in 2010 das Land Niedersachsen. Die operativen Maßnahmen wurden jeweils in eigener Zuständigkeit von den beteiligten Landesfinanzbehörden durchgeführt.

Details zum Hergang des Ankaufs können aus ermittlungstaktischen Gründen nicht öffentlich gemacht werden. Dazu gehören auch die Einzeldarstellung der jeweiligen Fälle sowie die Daten der Entscheidung darüber. Wegen des Rechtshilfeersuchens von Ermittlungsbehörden der Schweiz hat eine Mitteilung von Details zu unterbleiben, da über das Rechtshilfeersuchen noch nicht entschieden wurde.

12. In welchen Fällen, in denen die Bundesregierung Kenntnis von einer Offerte einer Steuer-CD (oder eines anderen Medienträgers mit relevanten Steuerdaten) an ein Bundesland hatte, hat sie gegenüber dem Bundesland den Ankauf nicht befürwortet (bitte mit Einzeldarstellung der jeweiligen Fälle und Datum der Entscheidung)?

Länder, die Offerten annehmen wollen, teilen dem BMF diese konkrete Ankaufsabsicht schriftlich mit. Das BMF teilt dem ankaufwilligen Land, seine Auffassung zum Ankauf in dem konkreten Fall ebenfalls schriftlich mit. Bislang ist kein Fall aufgetreten, der unter Einhaltung des vereinbarten Verfahrens an die Bundesregierung herangetragen wurde, in dem die Bundesregierung einen Ankauf nicht befürwortet hätte.

13. In welchen Fällen der Offerte und in welchen Fällen des Ankaufs von Steuer-CDs (oder anderen Medienträgern mit relevanten Steuerdaten), die nicht an das BStZ oder das BMF gemeldet wurden, hat die Bundesregierung durch die Medien oder anderweitig Kenntnis davon erhalten (bitte mit Darstellung der einzelnen Fälle)?

Die Bundesregierung hat in diesem Zusammenhang die Presseberichte über Julius Bär, Merrill-Lynch, Coutts Bank und UBS zur Kenntnis genommen.

14. In welcher betragsmäßigen Höhe hat sich die Bundesregierung an Ankäufen von Steuer-CDs (oder anderen Medienträgern mit relevanten Steuerdaten) beteiligt (bitte mit Auflistung der einzelnen Beträge und Datum)?

Details zur betragsmäßigen Höhe können nicht genannt werden. Das in der Antwort zu Frage 11 genannte Rechtshilfeersuchen der schweizerischen Ermittlungsbehörden zielt u. a. auch auf die konkrete Ankaufshöhe mit dem Ziel der Arrestierung.

15. Aus welchen Bundeshaushaltspositionen wurden die Mittel für die Ankäufe von Steuer-CDs (oder anderen Medienträgern mit relevanten Steuerdaten) finanziert (bitte mit Begründung)?

Die Mittel für den Anteil des Bundes an den Ankäufen wurden aus dem Einzelplan 08, Kapitel des Bundeszentralamtes für Steuern Titel 539 99 „Vermischte Verwaltungsausgaben“ finanziert.

Das Bundeszentralamt für Steuern ist nach § 5 Absatz 1 Nummer 28 des Finanzverwaltungsgesetzes zur Unterstützung der Länder verpflichtet. Die Art und Weise der Unterstützung regelt das Gesetz nicht abschließend.

16. Wie erfolgte die Kostenverteilung des Ankaufspreises bei den bisher erworbenen Steuer-CDs (oder anderen Medienträgern mit relevanten Steuerdaten) unter Rückgriff auf den Königsteiner Schlüssel (bitte je erworbenen Datenträger und nach den beteiligten Bundesländern darstellen)?

Der jeweilige Anteil des Bundes kann aus dem in der Antwort zu Frage 14 genannten Grund betragsmäßig nicht genannt werden. Über die von den Ländern tatsächlich gezahlten Beträge liegen BMF zudem keine Erkenntnisse vor.

17. Wie erfolgt in Bezug auf die Beteiligung des Bundes an den Einnahmen aus den nachträglich erhobenen Steuern infolge aufgedeckter Steuerstraftaten mittels Auswertung von Steuer-CDs (oder anderen Medienträgern mit relevanten Steuerdaten) die technische Umsetzung (bitte mit Begründung)?

Die Beteiligung des Bundes am Steueraufkommen ist unabhängig davon, auf welcher Ursache das Steueraufkommen beruht. Auch bei der technischen Umsetzung bestehen keine Unterschiede.

18. Wie erfolgt in Bezug auf die Beteiligung des Bundes an den Einnahmen aus den nachträglich erhobenen Steuern infolge aufgedeckter Steuerstraftaten im Rahmen von Selbstanzeigen die technische Umsetzung (bitte mit Begründung)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

19. In welcher Höhe wurden bisher durch die jeweiligen Bundesländer dem Bund finanzielle Mittel aus den in den Fragen 17 und 18 genannten Vorgängen zugewiesen (bitte differenziert nach Datum und Steuerart, mit Nennung der Steuerbeträge und des Bundeslandes angeben)?

Bei der Verteilung des Steueraufkommens wird nicht nach einzelnen Umständen bei einer Steuerart differenziert. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, welche Beträge aufgrund von Ankäufen und Selbstanzeigen jeweils aus den verschiedenen Bundesländern dem Bundeshaushalt zugeflossen sind.

20. Stimmt die Bundesregierung damit überein, dass es inkonsequent ist, auf der einen Seite den Ankauf von Steuer-CDs (oder anderen Medienträgern mit relevanten Steuerdaten) abzulehnen, gleichwohl aber weiterhin an den Mehraufkommen partizipieren zu wollen (bitte mit Begründung)?

Die Frage der Verteilung des Steueraufkommens ist gesetzlich geregelt.

21. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, welche fiskalischen Auswirkungen aus den bisher eingegangenen Selbstanzeigen infolge von vermehrten Ankäufen von Steuer-CDs (oder anderen Medienträgern mit relevanten Steuerdaten) bzw. direkt aus den Ankäufen für Bund und Länder sich ergaben (bitte mit Begründung)?

Die Bundesregierung hat keine belastbaren Erkenntnisse, über die durch Steuer-CDs (oder anderen Medienträgern mit relevanten Steuerdaten) ausgelöste Zahl von Selbstanzeigen und deren finanzielle Auswirkungen.

22. Stimmt die Bundesregierung damit überein, dass durch vermehrt erfolgte Selbstanzeigen und abgeschlossene Strafverfahren infolge von ausgewerteten Steuer-CDs (oder anderen Medienträgern mit relevanten Steuerdaten) sich positive Effekte für die Haushalte von Bund und Länder ergeben haben (bitte mit Begründung)?

Positive Effekte sind nach den Schätzungen der Länder zu erwarten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen.

23. Stimmt die Bundesregierung damit überein, dass durch vermehrt erfolgte Selbstanzeigen und abgeschlossene Strafverfahren infolge von ausgewerteten Steuer-CDs (oder anderen Medienträgern mit relevanten Steuerdaten) die nachträglich erhobenen Steuern die bisherigen Ausgaben im Zusammenhang mit den Ankäufen mehr als kompensiert haben (bitte mit Begründung)?

Nach der Einschätzung der Länder soll der steuerliche Ertrag höher als die Kosten der Ankäufe sein.

24. Hat die Bundesregierung Kenntnis über die bei den einzelnen Bundesländern eingegangenen Selbstanzeigen, und wie erfolgt diesbezüglich der Informationsaustausch zwischen dem Bund und den Ländern (bitte mit Begründung)?

Auf die Antwort zu Frage 21 wird verwiesen.

25. Auf welchen Erkenntnissen stützen sich die Aussagen der Bundesregierung, dass Zahlen über das Aufkommen aus dem Erwerb der Steuer-CDs (oder anderen Medienträgern mit relevanten Steuerdaten) nicht zu belegen seien (vgl. FOCUS Online vom 1. Oktober 2012, „Trickserei“ in Nordrhein-Westfalen – Finanzministerium zweifelt an Erfolg von Steuer-CD-Kauf; bitte mit Begründung)?

Da eine einheitliche statistische Erfassung von Mehrergebnissen aus eingegangenen Selbstanzeigen in Bezug auf einzelne Ankaufsvorgänge nicht existiert, sind Aussagen zu Mehrergebnissen dementsprechend auch nicht belastbar. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen.

26. Auf welchen Erkenntnissen stützen sich die Aussagen der Bundesregierung, dass die Erfolge aus Steuerdatenankäufen übertrieben dargestellt werden (vgl. FOCUS Online vom 1. Oktober 2012, „Trickserei“ in Nordrhein-Westfalen – Finanzministerium zweifelt an Erfolg von Steuer-CD-Kauf; bitte mit Begründung)?

Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat in einer Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. Oktober 2012 die zum Teil rechtskräftig festgesetzten Steuerfahndungsergebnisse seit dem Jahr 2001 aufgelistet. Daraus ergibt sich, dass keine signifikanten Ausschläge bis zum Jahr 2011 festzustellen waren.

27. Auf welchen Erkenntnissen stützen sich die Aussagen der Bundesregierung, dass eine statistische Erfassung von Mehrergebnissen aus eingegangenen Selbstanzeigen in Bezug auf einzelne Ankaufsvorgänge nicht möglich sei (vgl. FOCUS Online vom 1. Oktober 2012, „Trickserei“ in Nordrhein-Westfalen – Finanzministerium zweifelt an Erfolg von Steuer-CD-Kauf; bitte mit Begründung)?

Auf die Antwort zu Frage 21 wird verwiesen.

28. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung, dass die von Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Schätzungen hinsichtlich der fiskalischen Auswirkungen aus dem Ankauf von Steuerdaten sich auf alte Zahlen stützen (vgl. FOCUS Online vom 1. Oktober 2012, „Trickserei“ in Nordrhein-Westfalen – Finanzministerium zweifelt an Erfolg von Steuer-CD-Kauf; bitte mit Begründung)?

Die Bundesregierung wird sich nicht zur Auffassung ungenannter Experten in einem Artikel von „FOCUS Online“ äußern.

29. Stimmt die Bundesregierung damit überein, dass fiskalische Auswirkungen aus dem Ankauf von Steuerdaten nur im Rahmen von Schätzungen möglich sind, die regelmäßig mit einer gewissen Unsicherheit behaftet sind (bitte mit Begründung)?

Sichere Erkenntnisse können nur nach vollständiger Auswertung und rechtskräftiger Festsetzung der Steuern nach einem Ankauf einer Steuer-CD (oder anderen Medienträgern mit relevanten Steuerdaten) vorliegen. Dieser Prozess nimmt je nach Fallgestaltung erfahrungsgemäß einen längeren Zeitraum in Anspruch.

30. Wie werden die im Rahmen des Ankaufs von Steuerdaten durch Deutschland erhobenen Quellensteuern auf den Kaufpreis im Zuge des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) mit der Schweiz für Staatsbürger/Staatsbürgerinnen der Schweiz behandelt, und welchem Staat steht für derartige Einkünfte das Besteuerungsrecht zu (bitte mit Angabe der entsprechenden Artikel des DBA Deutschland Schweiz)?

Das deutsch-schweizerische Doppelbesteuerungsabkommen (DBA-CHE) findet nur auf grenzüberschreitende Sachverhalte Anwendung. Im Fall der Zahlung von einer in Deutschland gelegenen Quelle an eine im Sinne des Artikels 4 DBA-CHE in der Schweiz ansässigen Person steht das Besteuerungsrecht bezogen auf Einkünfte aus einem als solchen bezeichneten Kaufvertrag in der Regel dem Ansässigkeitsstaat im Sinne des DBA-CHE zu, wobei als Zuweisungsnorm grundsätzlich Artikel 21 DBA-CHE anzuwenden ist, je nach Sachlage aber auch andere Artikel einschlägig sein können.

31. Wie wird die Quellensteuer auf den Ankaufspreis von Steuer-CDs (oder anderen Medienträgern mit relevanten Steuerdaten) auf Bund und Länder verteilt (bitte mit Begründung)?

Die Beträge sind an die Finanzkassen der einzelnen Bundesländer abzuführen. Die Aufteilung auf die Länder erfolgt entsprechend dem prozentualen Anteil der jeweiligen Landesbevölkerung an der Gesamtbevölkerung Deutschlands nach dem aktuellen Jahrbuch des Statistischen Bundesamtes.

32. Erwägt die Bundesregierung nach dem Scheitern des Steuerabkommens mit der Schweiz, Kürzungen der bisherigen Förderung zur Verbesserung des kommunalen Straßenbaus und des öffentlichen Personennahverkehrs vorzunehmen, so wie es im Dezember 2012 im Falle eines Scheiterns angekündigt wurde (vgl. RP Online vom 15. Dezember 2012, Verkehrsprojekte – Bund will Gelder für Kommunen kürzen; bitte mit Begründung)?

Es gilt generell, dass die Einnahmen des Bundes die Grundlage für mögliche Ausgaben bilden.

33. Wird die Bundesregierung, nachdem das Steuerabkommen mit der Schweiz nicht in Kraft tritt, zukünftige Ankäufe von Steuer-CDs (oder anderen Medienträgern mit relevanten Steuerdaten) aus der Schweiz wieder befürworten (bitte mit Begründung)?

Aus Sicht der Bundesregierung handelt es sich bei einem Erwerb einer Steuer-CD (oder anderen Medienträgern mit relevanten Steuerdaten) um einen Notbe-

helf, wenn eine gleichmäßige Durchsetzung deutscher Steueransprüche im Ausland nicht möglich war.

Es war und ist das Ziel der Bundesregierung, die rechtlichen Voraussetzungen für eine gleichmäßige Durchsetzung von deutschen Steueransprüchen auch im Ausland zu schaffen. Diesem Ziel diene gerade auch das deutsch-schweizerische Steuerabkommen, dem der Bundesrat die Zustimmung versagt hat.

Aufgrund dieser Tatsache ist es zu keiner Änderung der Rechtslage im Hinblick auf die Durchsetzbarkeit deutscher Steueransprüche in der Schweiz für die Vergangenheit gekommen. Nach wie vor haben daher die Finanzbehörden mit dem vorhandenen rechtlichen Instrumentarium u. a. sicherzustellen, dass Steuern nicht verkürzt werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung für einen Datenankauf von der jeweils zuständigen Landesfinanzbehörde zu treffen. Die Bundesregierung wird den Einzelfall entsprechend der zwischen Bund und Ländern getroffenen Vereinbarung bewerten.

34. Wie viele Gruppenanfragen wurden seit der Änderung der OECD-Kommentierung (OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) zu Gruppenanfragen seitens Deutschlands gestellt (bitte differenziert nach Monaten und zu ersuchendes Land angeben)?

Bisher können noch keine Aussagen zu der praktischen Erprobung gemacht werden. Im Übrigen gilt, dass die Bundesregierung zu Umfang und Bezug von Gruppenanfragen und damit konkreter Auskunftersuchen in Steuersachen keine Stellung nimmt.